

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Voraussetzungen | 2 |
| 2. Probatorische Sitzungen | 2 |
| 3. Akutbehandlung | 2 |
| 4. Kurzzeittherapie | 3 |
| 5. Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung | 3 |
| 6. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie | 3 |
| 7. Verhaltenstherapie | 4 |
| 8. Systemische Therapie | 4 |
| 9. Gruppentherapie mit verkürzter Behandlungsdauer | 4 |
| 10. Nicht beihilfefähige Therapieformen | 4 |

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten.
Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle
Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

BF - 61_39 04/24

Für die Gewährung von Beihilfe zu Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen sind die Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfeverordnung –BVO-) und die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Für die Beurteilung der Beihilfefähigkeit ist das Behandlungsdatum maßgeblich.

1. Voraussetzungen

Aufwendungen für eine **ambulante** Psychotherapie (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie, Verhaltenstherapie sowie Systemische Therapie) sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die vorgenommene Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient;
- beim Patienten nach Erhebung einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse und nach den probatorischen Sitzungen ein Behandlungserfolg zu erwarten ist und
- der KVBW vor Beginn der Behandlung, außer bei Akutbehandlungen oder Kurzzeittherapie, die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Wenn Sie eine Langzeittherapie in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich wegen der Anerkennung einer psychotherapeutischen Behandlung telefonisch oder schriftlich an uns. Wir übersenden Ihnen daraufhin den Vordrucksatz mit den erforderlichen Umschlägen und einem Pseudonymisierungscode. Sobald die vom Therapeuten ausgefüllten Unterlagen an uns zurückgeschickt worden sind, leiten wir diese an einen von uns beauftragten Gutachter weiter. Erst nach Eingang des Gutachtens können wir über die Anerkennung der Beihilfefähigkeit entscheiden.

Wird die Behandlung vom Gutachter befürwortet, werden die Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt. Sollten Ihnen bereits vorab Aufwendungen entstanden sein, wird der Zeitpunkt berücksichtigt, ab dem Sie mit uns wegen der Behandlung Kontakt aufgenommen haben.

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer **stationären Krankenhaus-** oder **Rehabilitationsbehandlung** wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist u. a. nur möglich, wenn der Behandler eine entsprechende Qualifikation erfüllt, dies gilt auch für eine Akutbehandlung oder Kurzzeittherapie sowie für probatorische Sitzungen.

Gleichzeitige Behandlungen der Akutbehandlung, der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Systemischen Therapie und der psychosomatischen Grundversorgung sind nicht beihilfefähig.

Nach Abschluss einer genehmigten Psychotherapie kann in der Regel erst nach einer Wartezeit von zwei Jahren eine neue Psychotherapie begonnen werden, dann erst liegt ein neuer Krankheitsfall vor. Eine neue Behandlung innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren kann nur genehmigt werden, wenn im Gutachterverfahren die Therapie befürwortet wird. Das Genehmigungsverfahren ist in diesem Fall auch dann erforderlich, wenn die neue Behandlung als Kurzzeittherapie geplant ist.

2. Probatorische Sitzungen

In den probatorischen Sitzungen klären Patient und Behandler vor Einleitung des Gutachterverfahrens die Grundlagen einer eventuell sich anschließenden längerfristigen Therapie, dabei geht es um diagnostische Fragen, die Geeignetheit der Therapieform, den Behandlungsplan etc.

Es sind, auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, bis zu fünf probatorische Sitzungen, bei sich anschließender analytischer Psychotherapie bis zu acht probatorischen Sitzungen beihilfefähig.

Die probatorische Sitzung umfasst im

- Einzelsetting 50 Minuten,
- Gruppensetting 100 Minuten. Im Gruppensetting können die Sitzungen auch in Einheiten von 50 Minuten durchgeführt werden, dabei erhöht sich die Gesamtzahl der Sitzungen entsprechend (gilt seit 01.04.2024).

Bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder Personen mit geistiger Behinderung sind jeweils zwei zusätzliche probatorische Sitzungen beihilfefähig.

Probatorische Sitzungen sind nicht auf die beihilfefähigen Kontingente der Behandlungen von Kurz- oder Langzeittherapien anzurechnen.

3. Akutbehandlung

Eine psychotherapeutische Akutbehandlung ist als Einzeltherapie von mindestens 25 Minuten je Behandlung beihilfefähig. Ein Gutachterverfahren ist nicht erforderlich.

Eine Festlegung auf eine konkrete Gebührensatzung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gibt es nicht. Beihilfefähig sind grundsätzlich nur Aufwendungen in angemessener Höhe. (Bis zum 31.03.2024 war als Höchstbetrag 51 Euro je Sitzung festgelegt).

Der behandelnde Arzt oder Therapeut muss über eine entsprechende Qualifikation verfügen für tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie, Verhaltenstherapie oder Systemische Therapie. Die Höchststundenzahl beträgt:

- bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 24 Behandlungen,
- bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder Personen mit geistiger Behinderung unter Einbeziehung der Bezugspersonen bis zu 30 Behandlungen.

Durchgeführte Akutbehandlungen sind bei einer nachfolgenden Kurzzeittherapie auf deren Kontingent der beihilfefähigen Anzahl an Sitzungen anzurechnen. Ebenso sind durchgeführte Akutbehandlungen auf die Anzahl der beihilfefähigen Sitzungen einer nachfolgenden Langzeittherapie anzurechnen.

4. Kurzzeittherapie

Die Aufwendungen für eine Kurzzeittherapie sind ohne Gutachterverfahren für die Behandlungsformen der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie sowie Systemischen Therapie möglich. Dabei muss die Behandlerqualifikation für die jeweilige Therapieform vorliegen.

Die Höchststundenzahl beträgt:

- bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 24 Behandlungen,
- bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder Personen mit geistiger Behinderung unter Einbeziehung der Bezugspersonen bis zu 30 Behandlungen (ab 01.04.2024).

Erbrachte Sitzungen im Rahmen einer Akutbehandlung werden auf die Sitzungen der Kurzzeittherapie angerechnet. Die wiederum insgesamt in der Kurzzeittherapie in Anspruch genommenen Sitzungen sind auf die genehmigungspflichtige tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie, Verhaltenstherapie oder Systemische Therapie anzurechnen.

5. Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung

Die Aufwendungen für eine Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung sind seit 01.04.2024 beihilfefähig. Es ist kein Gutachterverfahren nötig. Dabei können Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, je Krankheitsfall jeweils vier Sitzungen in Einheiten von jeweils 100 Minuten in Anspruch nehmen. Werden die Sitzungen in Einheiten von 50 Minuten durchgeführt, erhöht sich die Anzahl der möglichen Sitzungen auf acht Sitzungen je Krankheitsfall.

Bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder Personen mit geistiger Behinderung können unter Einbeziehung von Bezugspersonen je Krankheitsfall zusätzliche 100 Minuten als beihilfefähig berücksichtigt werden. Insgesamt sind dann bei Einheiten von 100 Minuten fünf Sitzungen und bei Einheiten von 50 Minuten zehn Sitzungen beihilfefähig.

Die Sitzungen der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung werden nicht auf sich anschließende weitere psychotherapeutische Behandlungen angerechnet.

6. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

Nichtärztliche Behandler dürfen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, psychotherapeutische Leistungen erbringen, wenn sie

- Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren sind oder
- Psychologische Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren sind.

Zur Behandlung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss eine der folgenden Qualifikationen vorliegen:

- Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren oder
- Psychologische Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Absatz 4 der Psychotherapievereinbarung erfüllt oder
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.

Abweichend hiervon dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, von einem Therapeuten für Kinder und Jugendliche oder einem Therapeuten für Erwachsene behandelt werden, wenn er eine der o. g. Qualifikationen erfüllt (seit 01.04.2024).

Wird die Behandlung von einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss dieser Facharzt auf einem der folgenden Fachgebiete sein:

- a) Psychotherapeutische Medizin
- b) Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- c) Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder
- d) Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" oder "Psychoanalyse".

Die o. g. Fachärzte (Buchstabe a bis c) sowie Ärzte mit der Bereichsbezeichnung "Psychotherapie" können tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 862 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) durchführen.

Ärzte mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 01.04.1984 verliehenen Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ können auch analytische Psychotherapie (Nummern 863, 864 GOÄ) erbringen.

7. Verhaltenstherapie

Nichtärztliche Behandler dürfen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, psychotherapeutische Leistungen erbringen, wenn sie

- Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren sind oder
- Psychologische Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren sind.

Zur Behandlung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss eine der folgenden Qualifikationen vorliegen:

- Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren oder
- Psychologische Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Absatz 4 der Psychotherapievereinbarung erfüllt oder
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.

Wird die Behandlung von einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss dieser Facharzt auf einem der folgenden Fachgebiete sein:

- Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie oder
- Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychotherapie".

Ärztliche Psychotherapeuten, die keine Fachärzte sind, können die Behandlung durchführen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.

Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, dürfen von einem Therapeuten für Kinder und Jugendliche oder einem Therapeuten für Erwachsene behandelt werden, wenn er eine der o. g. Qualifikationen erfüllt (seit 01.04.2024).

8. Systemische Therapie

Die Systemische Therapie ist ein psychotherapeutisches Verfahren für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nichtärztliche Behandler dürfen Leistungen der Systemischen Therapie erbringen, wenn sie:

- Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung in diesem Verfahren sind oder

- Psychologische Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren sind oder
- Psychologische Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in einem Verfahren nach Abschnitt 3 oder 4 sind und eine Zusatzqualifikation für dieses Verfahren haben, die die Anforderungen des § 6 Absatz 8 der Psychotherapievereinbarung erfüllt.

Wird die Behandlung von einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss dieser Facharzt auf einem der folgenden Fachgebiete sein:

- Psychiatrie und Psychotherapie,
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
- Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“

mit erfolgreicher Weiterbildung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie.

9. Gruppentherapie mit verkürzter Behandlungsdauer

Die Behandlungsdauer bei einer tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie oder Systemischen Therapie umfasst bei einer Gruppenbehandlung mindestens 100 Minuten. Wird die Behandlungsdauer auf 50 Minuten verkürzt, kann die Gesamtzahl der Sitzungen im entsprechenden Umfang erhöht werden (seit 01.04.2024).

10. Nicht beihilfefähige Therapieformen

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen für: Familientherapie, Funktionelle Entspannung nach Marianne Fuchs, Gesprächspsychotherapie (zum Beispiel nach Rogers), Gestalttherapie, Körperbezogene Therapie, Konzentrativen Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurhythmie, Psychodrama, Respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung (z. B. Erziehungs-, Ehe-, Familien-, Lebens-, Paar- oder Sexualberatung) bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Diese Auskunft steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihr zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage, insbesondere auch, dass die behandelte Person zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen entweder selbst beihilfeberechtigt oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten ist. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Behandlung.

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter www.kybw.de. Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren.